



KANALABGABENORDNUNG

Entsorgungsbereich KG Rohrbach und KG Reichendorf

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pischelsdorf am Kulm hat in seiner Sitzung vom 28. Februar 2019 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBL. Nr. 71, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Pischelsdorf am Kulm werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBL. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeanpruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 9,32**.

2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 2.499.373,-- vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 312.881,-- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 2.186.492,-- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 17.600 lfm. zugrunde.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

Die Höhe der Benutzungsgebühr bestimmt sich wie folgt:

1. Aus einer Bereitstellungsgebühr, je Hausanschluss und Jahr und
2. einer laufenden Gebühr, die sich aus den Einwohnergleichwerten je Haushalt ergibt.

KG Rohrbach:

1. Bereitstellungsgebühr, je Hausanschluss und Jahr: € 131,82 (brutto € 145,--)
2. laufende Gebühr, die sich aus den Einwohnergleichwerten je Haushalt ergibt, je Einwohnergleichwert und Jahr: € 23,64 (brutto € 26,--)

1 EGW entspricht einer gemeldeten Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz.

KG Reichendorf:

1. Bereitstellungsgebühr, je Hausanschluss und Jahr: € 72,72 (brutto € 80,--)
2. laufende Gebühr, die sich aus den Einwohnergleichwerten je Haushalt ergibt, je Einwohnergleichwert und Jahr: € 18,18 (brutto € 20,--)

1 EGW entspricht einer gemeldeten Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz.

Für Objekte anderer Art (Gewerbebetriebe, usw.) wird der Bemessung folgender Schlüssel zugrundegelegt:
Gasthöfe: pro Sitzplatz und nach Beschäftigten, wobei ein Sitzplatz mit 0,30 EGW und ein Beschäftigter mit 0,25 EGW bewertet wird.

Fremdenbeherbergungsbetriebe: nach Anzahl der Betten, wobei 1 Bett 0,5 EGW entspricht.
Gewerbebetriebe: nach Beschäftigten, wobei ein Beschäftigter 0,25 EGW beträgt.

Für Buschenschänken und Gasthäuser gilt folgender Berechnungsmodus:

Grundgebühr pro Jahr: € 72,72 (brutto € 80,--)
+ 4 Einheiten (bis 48 Sitzplätze) á € 18,18 (brutto € 20,--) € 72,72 (brutto € 80,--)

zusätzlich wenn über 48 Sitzplätze je 24 Sitzplätze = 1 Einheit € 18,18 (brutto € 20,--)
(bis 12 Plätze ½ Einheit, ab 13 Plätze ganze Einheit)

Die Terrassensitzplätze werden nicht berechnet. Die jährliche Benützungsgebühr ist unabhängig von den Öffnungszeiten.

Einwohnergleichwerte werden wie folgt ermittelt:

Stichtage für die Berechnung der EGW sind der 1.1., 1.4., 1.7. und der 1.10. des Jahres.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- 1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- 2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanalnetz abgeschlossen wird.
- 3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines Jahres fällig.
- 4) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Marktgemeinde Pischelsdorf am Kulm schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **1. April 2019** in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die bisherigen vom Regierungskommissär übergeleiteten Kanalabgabenordnungen der Altgemeinden Kulm bei Weiz (rechtswirksam seit 01.08.2010) bzw. Reichendorf (rechtswirksam seit 01.03.2012) außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

01. März 2019

Abgenommen am:

18. März 2019

